

BUNDESGERICHTSHOF**3. Strafsenat****BESCHLUSS**

vom 20. Dezember 2012

Grundsätze, nach welchen die Senatsmitglieder an den beim Senat anfallenden Sachen im Jahre 2013 mitwirken

I. Revisionsverfahren und andere Verfahren, in denen in der Fünferbesetzung zu entscheiden ist

1. Der mit 1 : 7 Richtern besetzte Senat entscheidet in drei Sitzgruppen; diese sind - außer dem Vorsitzenden - wie folgt besetzt:

Sitzgruppe I: RiBGH Pfister
 Ri'inBGH Sost-Scheible
 RiBGH Dr. Schäfer
 RiBGH Mayer
 RiBGH Gericke

Nimmt Ri'in BGH Sost-Scheible an der Beratung teil, so scheidet das dienstjüngste Mitglied der Spruchgruppe, das ansonsten zur Mitwirkung berufen wäre, aus der Spruchgruppe aus; in Sachen, in denen dem dienstjüngsten Mitglied der Spruchgruppe die Richterstattung obliegt, scheidet das nächste dienstältere Mitglied der Spruchgruppe aus.

Sitzgruppe II: RiBGH Hubert
 RiBGH Dr. Schäfer
 RiBGH Gericke
 Ri'inBGH Dr. Spaniol

- 2 -

Sitzgruppe III: RiBGH Pfister
RiBGH Hubert
RiBGH Mayer
Ri'inBGH Dr. Spaniol

2. a) Die Zugehörigkeit einer Sache zu einer Sitzgruppe bestimmt sich nach der Endziffer des vom Generalbundesanwalt nach Maßgabe seiner Verfügung vom 16.5.1997 vergebenen Aktenzeichens, wobei die "0" außer Betracht bleibt:

Sitzgruppe I Endziffer 1, 4, 7
Sitzgruppe II Endziffer 2, 5, 8
Sitzgruppe III Endziffer 3, 6, 9.

- b) Für Anfrageverfahren nach § 132 Abs. 2 GVG, für Entscheidungen nach dem Gesetz über parlamentarische Untersuchungsausschüsse sowie für Entscheidungen des Senats als gemeinschaftliches oberes Gericht in Verfahren nach dem Außenwirtschaftsgesetz gilt die Regelung zu a) mit der Maßgabe, dass es auf die Endziffer des ARs-Aktenzeichens des Senats ankommt.
3. a) Rechtlich oder tatsächlich eng zusammenhängende Sachen werden einer anderen Sitzgruppe zugewiesen, wenn dies sachgerecht ist, um unterschiedliche Beurteilungen oder Doppelarbeit zu vermeiden. Besteht ein solcher Zusammenhang zwischen einer im Senat bereits anhängig gewesenen Beschwerde-, Haftprüfungs- oder Revisionssache und ist der dortige Berichterstatter nicht Mitglied der zuständigen Sitzgruppe, so tritt er anstelle des dienstjüngsten Mitgliedes in die Sitzgruppe ein.
- b) Rückläufer werden in der Sitzgruppe des ersten Durchgangs beraten. 3 a) Satz 2 gilt entsprechend.

- 3 -

4. a) Eine Revisionssache, die aus dem Beschlussverfahren zum Termin kommt, soll in der Besetzung, in der sie beraten worden ist, im Termin verhandelt werden. Dies gilt auch für den Vorsitz. Ist am Terminstage ein Senatsmitglied, das an der Beschlussberatung mitgewirkt hat, verhindert oder hat in der Beschlussberatung ein Vertreter eines anderen Senats mitgewirkt und liegt in der Hauptverhandlung der Vertretungsfall nicht mehr vor, so tritt ggf. der Vorsitzende, sonst das freie dienstjüngste Mitglied der Sitzgruppe oder dessen Vertreter ein. Terminiert wird auf den Sitzungstag des Senats, der unter Berücksichtigung der sonstigen Belastung des Berichterstatters und der von ihm benötigten Vorbereitungszeit als nächster freier Terminstag in Betracht kommt.
 - b) 4. a) Satz 1 bis 3 gilt entsprechend, wenn eine Revisionssache in einer Beschlusssitzung nicht abschließend entschieden werden konnte und die Beratung daher in einer späteren Beschlusssitzung fortgesetzt werden muss. 4. a) Satz 1 bis 3 gilt weiterhin entsprechend in den Fällen der §§ 33a, 356a StPO.
 5. Sachen, die bei Verhinderung des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende zuteilt, werden, wenn die Verhinderung nicht bis zur Beratung andauert, unter Beteiligung des Vorsitzenden beraten. Gehört der stellvertretende Vorsitzende nicht der nach I. 2. a) zuständigen Sitzgruppe an, so tritt er bei der Beratung an die Stelle des dienstjüngsten, nicht mit der Berichterstattung betrauten Mitglieds dieser Gruppe.
 6. Grundsatzfragen werden vor der Entscheidung im Plenum vorberaten.
- II. Beschwerdeverfahren und andere Verfahren, in denen in der Dreierbesetzung zu entscheiden ist
1. Der Senat entscheidet in drei Sitzgruppen. Diese sind – außer dem

- 4 -

Vorsitzenden - wie folgt besetzt:

- | | |
|-----------------|---|
| Sitzgruppe I: | RiBGH Pfister
Ri'inBGH Gericke |
| Sitzgruppe II: | RiBGH Hubert
RiBGH Mayer |
| Sitzgruppe III: | RiBGH Dr. Schäfer
Ri'inBGH Dr. Spaniol |

2. a) Die Zugehörigkeit einer Sache zu einer Sitzgruppe bestimmt sich für AK- und StB- Sachen - für diese jeweils getrennt - nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Für die im Geschäftsjahr eingehenden Sachen sind die Spruchgruppen, beginnend mit der Spruchgruppe I, in aufsteigender Folge ihrer Bezifferung (I, II, III) zuständig, wobei auf die Spruchgruppe III wieder die Spruchgruppe I folgt. Auch wenn mehrere zusammenhängende Sachen, die unter verschiedenen Aktenzeichen geführt werden, gleichzeitig eingehen, zählt hierbei jedes Aktenzeichen gesondert.
 - b) Besteht ein Zusammenhang zu einem bereits anhängig gewesenen AK- oder StB- Verfahren, so wird der Neueingang - unter Anrechnung auf die Verteilung gemäß a) - der Spruchgruppe zugewiesen, die für die frühere Sache zuständig war.
3. Besteht zwischen Dreiersachen oder zwischen einer Dreiersache und einer beim Senat anhängigen oder anhängig gewesenen Revisionssache ein tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang, so kann der Vorsitzende den Berichterstatter auch aus einer anderen Sitzgruppe bestimmen, wenn dies sachgerecht ist, um unterschiedliche Beurteilungen oder Doppelarbeit zu vermeiden. Der Berichterstatter tritt in die sonst zuständige Sitzgruppe anstelle des dienstjüngsten Mitglieds ein.

- 5 -

4. Sachen, die bei Verhinderung des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende zuteilt, werden, wenn die Verhinderung nicht bis zur Beratung andauert, unter Beteiligung des Vorsitzenden beraten. Gehört der stellvertretende Vorsitzende der nach II. 2. zuständigen Sitzgruppe nicht an, so wird die Sache ohne seine Beteiligung beraten.
I. 4. b) i.V.m. I. 4. a) Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

III. Vertretungen

1. In Verfahren, in denen in der Fünferbesetzung zu entscheiden ist, wird im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes dieses durch das freie dienstjüngste Senatsmitglied vertreten.
2. In Verfahren, in denen in der Dreierbesetzung zu entscheiden ist, vertreten sich die Richter Pfister, Hubert und Dr. Schäfer einerseits sowie die Richter Mayer, Gericke und Richterin Dr. Spaniol andererseits jeweils in dieser Reihenfolge gegenseitig. Soweit weitere Vertretungen erforderlich werden, vertritt das freie dienstälteste Senatsmitglied.
3. Ein Senatsmitglied gilt in der Zeit, in der es durch Aufgaben in einem Spezialsenat gebunden ist, beginnend und endend jeweils mit seiner entsprechenden Anzeige, als verhindert. Die Tätigkeit im Referat P geht der Tätigkeit im Senat vor.

IV. Bestellung der Berichterstatter

1. Innerhalb der zuständigen Spruchgruppe bestimmt der Vorsitzende den Berichterstatter unter Beachtung der Grundsätze
 - der gleichmäßigen Belastung aller Senatsmitglieder, auch unter Berücksichtigung der Belastung durch die Tätigkeit in anderen Senaten
 - des Ausgleichs besonderer Belastung durch Umfang- oder Grundsatzsachen

- 6 -

- der Entlastung bei Urlaub, Krankheit, Mitwirkung in einem anderen Senat und justizieller Verwaltungstätigkeit
 - der Mitwirkung jedes Senatsmitglieds an allen Rechtsgebieten unbeschadet der Berücksichtigung spezieller Kenntnisse und Erfahrungen einzelner Senatsmitglieder.
2. Bei besonders schwierigen oder besonders umfangreichen Revisionsverfahren kann der Vorsitzende einen Mitberichterstatter bestimmen.
 3. Bei Rückläufern soll der frühere Berichterstatter zum Berichterstatter bestimmt werden.
 4. Äußert ein Mitglied Bedenken gegen die Bestellung eines Berichterstatters, so bedarf die Zuweisung des Vorsitzenden der Bestätigung durch die Mehrheit der Senatsmitglieder.

V. Sitzungstage zur Beratung von Revisionsverfahren

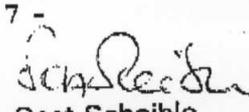
1. Sie werden beraten, nachdem sie von dem Berichterstatter oder dem Vorsitzenden für entscheidungsreif erklärt worden sind. Sitzungstage des Senats sind Montag ab 14.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag.
2. Hauptverhandlungen finden donnerstags statt.
3. Die Kalenderwochen mit ungerader Zahl sind – unter Vorbehalt außerordentlicher Sitzungen, die wegen der Arbeitsbelastung des Senats nötig werden – sitzungsfrei.
4. In jeder Sitzungswoche werden Sachen aus allen Sitzgruppen beraten.

VI. Sitzungstage zur Beratung von Dreiersachen

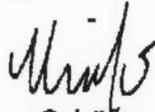
1. Sie werden beraten, nachdem sie von dem Berichterstatter oder dem Vorsitzenden für entscheidungsreif erklärt worden sind. Den Beratungstag bestimmt der Vorsitzende ohne Rücksicht auf die Sitzungstage zu Ziff. V.
2. Befindet sich ein zur Entscheidung berufenes Mitglied an seinem auswärtigen Wohnort, so liegt grundsätzlich kein Vertretungsfall vor.

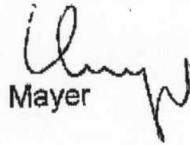

Becker


Pfister

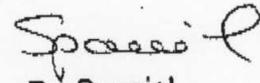
- 7 -

Sost-Scheible


Hubert


Schäfer


Mayer


Gericke


Dr. Spaniol